

News



News

Gemeinnütziger Kleingärtnerverein
Am Bertramshof e.V.
EINGANG 14/07.2014 Ph

Verteiler zur Kenntnis	
VS	Refü R.
SVS	

Am 14. Februar 2013 ist das neue Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) in Kraft getreten.

Die Wichtigste und entscheidende Änderung ist die im § 17 PflSchG zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind.

Zu diesen Flächen gehören auch Kleingartenanlagen.

Auf diesen Flächen dürfen nur ganz spezielle, dafür genehmigte Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG).

Pflanzenschutzmittel dürfen auf den Gemeinschaftsflächen nur von sachkundigen Personen ausgebracht werden, die über einen von der Behörde ausgestellten Sachkundenachweis verfügen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG).

Neu ist auch, dass der für die Gemeinschaftsflächen der Kleingartenanlage Verantwortliche Aufzeichnungen zu führen hat. Diese Aufzeichnungen sind neben den anderen Pflanzenschutzunterlagen drei Jahre ab dem Folgejahr ihrer Entstehung aufzubewahren.

Nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 PflSchG kann alleine schon wegen des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf den Gemeinschaftsflächen durch eine Person, ohne den erforderlichen Sachkundenachweis ein Bußgeld von bis zu 50.000,00 € verhängt werden. Selbst wenn diese Person über einen Sachkundenachweis verfügt, kann ein Bußgeld bis zu 10.000,00 € verhängt werden, wenn der Sachkundenachweis nicht oder rechtzeitig vorgelegt wird.

Der BDG informiert:

Bienenschutz: Verbot von Pflanzenschutzmitteln für den Hausgebrauch und Kleingärten.

Ein „Muss“ für alle Kleingärtner

Am 30. September hat die zuständige EU-Kommission den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit den Wirkstoffen Imidacloprid und Thiamethoxam im Haus und Kleingarten verboten.

Der Grund dafür liegt in der Wichtigkeit des Bienenschutzes. Imidacloprid und Thiamethoxam gehören zur Wirkstoffklasse der Neonicotinoide. Diese stehen laut neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Verdacht, Bienenschädlich zu sein.

Ab dem 1. Oktober 2013 dürfen Mittel mit den genannten Wirkstoffen nicht mehr verkauft werden. Was die Hobbygärtner aber noch viel stärker trifft: die Präparate dürfen auch nicht mehr verwendet werden. Jeglicher Einsatz ist mit dieser Verordnung seit dem 1. Oktober 2013 verboten.

Informieren Sie sich beim Kauf von Mitteln gegen beißende und saugende Insekten, dass keiner dieser Wirkstoffe darin enthalten ist. Auch Kombinationen mit anderen Wirkstoffen fallen unter das

Anwenderverbot. In Fachgeschäften wird normalerweise auf solche Dinge geachtet, zumal für den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln eine Sachkundeausbildung vorhanden sein muss. Betroffen sind Präparate der Firmen **BAYER und COMPO**. Der Wirkstoffname steht immer außen auf der Verpackung. Die Namen der Pflanzenschutzmittel mit den verbotenen Wirkstoffen lauten:

Wirkstoff: Imidacloprid

Bayer Garte3 3 in 1 Schädlingsfrei
Bayer Garten 3 in 1 Schädlingsfrei Lizetan
Lizetan- Compistäbchen
Bayer Garten Combistäbchen Lizetan neu
Lizetan Plus Zierpflanzenspray
Provado Gartenspray
Bayer Garten Spinnmilbenspray
Bayer Garten Zierpflanzenspray
Bayer Garten Gartenspray
Bayer Garten Rosen Schädlingspray
Bayer Garten Gartenspray Provado
Bayer Garten Combigranulat Lizetan
Bayer Garten Combigranualt

Wirkstoff: Thiamethoxam

Compo Axoris Insekten-frei Spitz- und Gießmittel
Compo Axoris Insekten-frei Konzentrat
Compo Axoris Insekten-frei AF
Compo Axoris Zierpflanzen- Spray
Compo Axoris Insekten –frei für Orchideen
Compo Axoris
Insekten-frei Quick Granulat
Compo Axopris Insektenfrei

In allen Fällen gibt es keine Übergangsfristen für den Verkauf oder die Anwendung. Das Verbot greift sofort seit dem 1.10.2013.

Die EU- Kommission kündigt an, sie werde innerhalb von zwei Jahren eine Überprüfung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse anstrengen, die ihr zugehen. Bis dahin bleibt die Ruhanordnung uneingeschränkt wirksam.

Quelle: BDG

Das Landesverbands-Team

Dezember 2013